

Sport Austria-Serviceplus Geschäftsbedingungen

Übernahme von Kosten für Beratungsleistungen

Diese Geschäftsbedingungen treten mit Beschlussfassung vom 18.10.2023 in Kraft. Das Serviceangebot startet mit 01.01.2024.

Präambel

Die Rahmenbedingungen für den organisierten Sport werden immer komplexer und damit steigen auch die Anforderungen an Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der Verbände und Vereine. Die Organisation von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Akteur:innen des organisierten Sports ist eine der Kernaufgaben von Sport Austria. Diese bilden eine wesentliche Grundlage für die österreichweite Vermittlung von sportrelevantem Know-how für die Arbeit in den Verbänden und Vereinen.

Um die Mitgliedsverbände von Sport Austria in der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben noch besser hinsichtlich ihrer individuellen Anliegen unterstützen zu können, wurde „Sport Austria-Serviceplus“ geschaffen.

Zentraler Inhalt von „Sport Austria-Serviceplus“ ist die Übernahme von Kosten für Beratungsleistungen von Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen, Unternehmens-/ Organisationsberater:innen, Kommunikationsexpert:innen und IT/EDV-Expert:innen, welche die Vollmitglieder oder assoziierten Mitglieder nach den Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen in Anspruch nehmen können.

§ 1 Inhalt

Diese Geschäftsordnung regelt die Voraussetzungen sowie den Ablauf des Serviceangebotes „Sport Austria-Serviceplus“ hinsichtlich der Übernahme der Kosten durch Sport Austria für bestimmte, in diesen Geschäftsbedingungen angeführte Beratungsleistungen.

§ 2 Mittel

Jedem Vollmitglied bzw. assoziiertem Mitglied stehen für Sport Austria-Serviceplus für den Zeitraum von 01.01.2024-31.12.2026 Mittel von insgesamt **4.500,- Euro brutto** zur Verfügung. Diese Mittel können auf die Beratungsbereiche und den Zeitraum in einem oder mehreren Anträgen beliebig aufgeteilt und eingesetzt werden.

Um darüber hinaus die Weiterentwicklung der Sport Austria-Mitglieder in den Bereichen der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu unterstützen, stehen Mitgliedern, die Beratung aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- Nachhaltigkeit im Sport (Nachhaltige Sportveranstaltungen, ...)
 - Geschlechtergleichstellung, -gerechtigkeit und –vielfalt,
 - Präventions- und Schutzkonzepten zur Prävention interpersonaler Gewalt (Risikoanalyse, ...)
- in Anspruch nehmen, **zusätzlich 1.500,- Euro brutto für diese Bereiche** zur Verfügung.

Hat ein Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied seine ihm zugedachten Mittel bis 31.12.2026 nicht ausgeschöpft, verfallen diese und es besteht kein Anspruch auf weitere Verwendung. In jedem Kalenderjahr informiert Sport Austria ihre Mitglieder über bereits eingesetzte und noch zur Verfügung stehende Mittel.

§ 3 Kreis der Antragsberechtigten

Das Angebot von Sport Austria, die Übernahme von Kosten für Beratungsleistungen aus „Sport Austria-Serviceplus“ in Anspruch nehmen zu können, richtet sich an die Vollmitglieder und assoziierten Mitglieder von Sport Austria.

Antragsberechtigt ist ausschließlich der jeweilige Bundesverband. Antragsberechtigungen können vom jeweiligen Bundesverband weder an seine Landesorganisationen, noch an seine Mitgliedsvereine, noch an andere Organisationen weitergegeben werden. Antragsberechtigungen können nicht von einem Vollmitglied oder assoziierten Mitglied an ein anderes Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied weitergegeben werden.

Auf diese Beratungsleistungen entsteht gegenüber Sport Austria kein Rechtsanspruch. Gegen Entscheidungen von Sport Austria in diesem Zusammenhang ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 4 Partner:innen

Die Kostenübernahme von Beratungsleistungen erfolgt für von den Mitgliedern frei wählbare Partner:innen, sofern die Leistungen dieser in die unten angeführten Beratungsbereiche fallen (§4) und der/die Partner:in folgende Qualitätskriterien erfüllt:

1. Rechtsberatung und Mediation: Rechtsanwält:innen müssen Mitglied der österreichischen Rechtsanwaltskammer sein und daher in folgendem Verzeichnis geführt werden: <http://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/servicecorner/rechtsanwalt-finden/>. Zudem darf die Beratungsleistung einen Nettostundensatz von 300 Euro nicht überschreiten.
2. Steuerberatung: Steuerberater:innen müssen Mitglied der Kammer der österreichischen Wirtschaftstreuhänder sein und daher in folgendem Verzeichnis geführt werden: <https://ksw.or.at/mitgliederverzeichnis/>. Zudem darf die Beratungsleistung einen Nettostundensatz von 200 Euro nicht überschreiten.
3. Organisationsberatung: Organisationsberater:innen müssen ein einschlägiges angemeldetes Gewerbe ausüben und dürfen einen Nettostundensatz von 170 Euro nicht überschreiten. Beratung im Bereich der Prävention interpersoneller Gewalt: Berater:innen in diesem Bereich müssen in der Liste von 100% Sport als Referent:innen geführt werden oder nachweislich von 100% Sport empfohlen werden: <https://safesport.at/netzwerk/safe-sport-referentinnen/>. Zudem darf die Beratungsleistung einen Nettostundensatz von 100 Euro nicht überschreiten.
4. Kommunikationsberatung: Kommunikationsberater:innen müssen ein einschlägiges angemeldetes Gewerbe ausüben und dürfen einen Nettostundensatz von 170 Euro nicht überschreiten.
5. IT-/EDV-Beratung: IT-Berater:innen müssen ein einschlägiges angemeldetes Gewerbe ausüben und dürfen einen Nettostundensatz von 150 Euro nicht überschreiten.

Die Antragsteller sind im Sinne der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit angehalten, die Beratungsleistungen möglichst günstig und preiswert in Anspruch zu nehmen.

In jedem Fall ist eine ordentliche Rechnungslegung nach dem Umsatzsteuergesetz vorzunehmen.

§ 5 Beratungsbereiche und Leistungen

Sport Austria-Serviceplus bietet die Kostenübernahme von Beratungsleistungen aus folgenden hier gelisteten Bereichen. Die Übernahme von Kosten durch Sport Austria erfolgt ausschließlich für Leistungen, die der Erreichung des jeweiligen Verbandszweckes dienen.

1. Rechtsberatung und Mediation

Umfasst sind Beratungsleistungen in Rechtsfragen, die für die Arbeit des Verbandes relevant sind. Ausgenommen sind strafrechtliche und streitige Angelegenheiten, mit Ausnahme der zur Wahrung der Ansprüche aus einem Privatbeteiligtenanschlusses notwendigen Maßnahmen.

Beispiele:

- Arbeitsrecht: Dienstverträge, Klärung des Arbeitsverhältnisses (Werkvertrag/Dienstvertrag/freier DV), Arbeitszeitgesetz, Kündigungen, Entlassungen, Arbeitnehmer:innenschutz
- Compliance: VIP-Packages, Einladungsmanagement
- Datenschutz: Mitgliederdaten, Datenverwaltung, -weitergabe, Social Media Datenschutzrichtlinien, Ausgestaltung von Zustimmungserklärungen, Datenschutzgrundverordnung
- Fremdenrecht: Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte" für Schlüsselkräfte, Einbürgerungen von Sportler:innen, Einbindung von Flüchtlingen
- Europarecht: Dienstleistungsverkehr, Staatsmeister:innenangelegenheiten
- Immaterialgüterrecht: Schutz von geistigem Eigentum, Domains, Markenschutz, Lizenzen, Urheberrechtsverletzungen
- Medienrecht: Umgang mit "alten" und "neuen" Medien, Impressum- und Offenlegungspflichten, Gegendarstellungen, Social Media Auftritt, Umsetzung von Aktionen auf Social Media Kanälen, Interne Social Media Guidelines, TV- und Hörfunkverträge
- Sozialversicherungsrecht: Versicherungspflicht, Leistungsfragen
- Sportrecht: Anti-Doping, Lizenzen, Trainer:innen- und Sportler:innenverträge, Wettkampfbestimmungen, Startberechtigungen, Ablöse
- Veranstaltungsrecht
- Vergaberecht: Durchführung von und Beratung bei Teilnahme von Vergabeverfahren
- Vereinsrecht: Beratung und Erstellung von Statuten, Mitgliederrechten, Haftungsfragen, Vorstandspflichten

- Versicherungsrecht: Versicherungsfragen, Veranstalterhaftpflicht, Abwicklung von Schadensfällen
- Vertragsrecht: Verträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sponsoring- und Marketingverträge
- Verwaltungsrecht: Bundes,- Landes,- Kommunalverwaltung
- Konfliktmanagement/Mediation

2. Steuerberatung

Umfasst sind Beratungsleistungen in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die für die Arbeit des Verbandes relevant sind. Ausgenommen sind (finanz-)strafrechtliche Angelegenheiten.

Beispiele:

- Rechnungswesen: Buchhaltung, Rechnungslegung, Bilanzierung, Personalverrechnung, Budgetierung, Controlling, Interne Kontrollsysteme, In-sich-Geschäfte
- Sozialversicherungsrecht: Beurteilung und Überprüfung der Abgabepflicht, Beratung in Abgabenverfahren, Vertretung vor Behörden und bei Betriebsprüfungen
- Steuerrecht: Steuerliche Aspekte für Sportvereine/Verbände, Rechnungskreise, Möglichkeiten der Ausgliederungen, Abzugssteuer, Gemeinnützigkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

3. Organisationsberatung

Umfasst sind Beratungsleistungen in Organisations- und Unternehmensfragen, die für die Arbeit des Verbandes relevant sind.

Beispiele:

- Unternehmensberatung
- Change-Prozess-Beratung
- Organisations- und Strukturberatung
- Projektmanagementberatung
- Strategieberatung
- Beratung zu Geschlechtergleichstellung, -gerechtigkeit und -vielfalt
- Beratung zu Nachhaltigkeit im Sport (Nachhaltige Sportveranstaltungen, Energieberatung für Sportinfrastruktur, ...)

- Beratung in Fragen von Good Governance und Compliance (Risikoanalyse, Erstellung Compliance-System, ...)
- Beratung zur Erstellung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten zur Prävention interpersonaler Gewalt (Risikoanalyse, ...)

4. Kommunikationsberatung

Umfasst sind Beratungsleistungen in Medienangelegenheiten, Pressearbeit und Marketing, die für die Arbeit des Verbandes relevant sind.

Beispielsweise Beratungen zu:

- Pressekonferenzen und Pressegesprächen
- Online-Auftritt (Website, Newsletter, Apps, ...)
- Corporate Identity (Design, Wording, Communication, ...)
- Informations- und Kommunikationskanälen
- Medialer Vermarktung von Veranstaltungen
- Medialer Darstellung des Verbandes/der Funktionär:innen/der Sportler:innen
- Interner Kommunikation
- Change Kommunikation
- Integrierter Kommunikation
- Kommunikationskonzepten
- Kommunikationsstrategien

Ausgeschlossen von einer Kostenübernahme sind Leistungen, welche eine tatsächliche physische Produktion beinhalten (z. B. Produktionskosten von Werbematerial, Publikationen).

5. IT/EDV-Beratung

Umfasst sind Beratungsleistungen im Bereich IT, EDV und Telekommunikation, die für die Arbeit des Verbandes relevant sind.

Beispiele:

- Überprüfung der aktuellen EDV-Infrastruktur (Leistung, Sicherheitslücken, Effizienz, ...)
- Beratung zu Datenschutz und Implementierung in Prozesse und Software
- Beratung zu Datensicherheit hardware- und softwareseitig (Firewall, Backupsysteme, Anti-Virus, Anti-Hacking, Zugriffsberechtigungen, ...)
- Beratung zu Datenmobilität (Cloud, VPN, Fernzugriff, Synchronisierung, ...)

- Beratung zu Internetservices (Website, Webspaces, Domain, Server, ...)
- Beratung zu Datenmanagement (Datenbank, Serverstruktur, Clientstruktur, Dokumentenmanagement, ...)
- Beratung zu Telefonsystemen
- Beratung zu Netzwerk (LAN, WLAN, Ports, Switches, Verkabelung, Anschluss, ...)
- Beratung zu individuellen Softwarelösungen (Processing Tools, Apps, CRM, CMS, ...)
- Beratung zu Arbeitsumgebung (Mailsystem, Betriebssystem, Anforderungen an Hardware wie Rechner, ...)

Ausgeschlossen von einer Kostenübernahme sind Leistungen, welche eine tatsächliche Umsetzung oder physische Produktion bzw. Anschaffung beinhalten.

§ 6 Ablauf

Das Vollmitglied oder assoziierte Mitglied meldet in der Geschäftsstelle von Sport Austria (serviceplus@sportaustria.at) schriftlich (per E-Mail oder Brief) den Bedarf einer Beratungsleistung aus einem der 5 genannten Bereiche an. Diese Bedarfsmeldung muss verbandsmäßig gezeichnet sein, den Bereich der Beratungsleistung und eine Beschreibung der gewünschten Leistung ausweisen sowie den Namen des gewünschten Partners nennen. Für die Ansuchen sind die dafür von Sport Austria zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Seitens des gewünschten Partners ist Sport Austria ein Qualitätsnachweis für die Befähigung der angebotenen Leistung zu übermitteln. Dieser kann die Kammermitgliedschaft bzw. ein Nachweis des angemeldeten Gewerbes sein sowie Referenzen, Auszeichnungen, Zertifikate o. ä. enthalten.

In der Geschäftsstelle von Sport Austria erfolgt eine formale und inhaltliche sowie Deckungsprüfung des Ansuchens. Sport Austria behält sich das Recht vor, einen Partner oder eine gewünschte Beratungsleistung abzulehnen, wenn diese/r nicht im Einklang mit dem Zweck von Sport Austria-Serviceplus im Sinn dieser Geschäftsordnung steht.

Danach erhält das Mitglied entweder eine schriftliche Bestätigung seines Ansuchens mit der Höhe der verfügbaren Mittel oder eine Absage. Im Fall einer Bestätigung erhält der gewünschte Partner von Sport Austria ebenfalls ein Schreiben, das eine Kostenübernahme bestätigt, wobei das Mitglied dafür haftet, dass die Rechnung des Partners die genehmigte Maximalhöhe der verfügbaren Mittel nicht übersteigt und die Leistungen dem Antrag

entsprechen. Die Rechnung ist vom Partner bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres direkt an Sport Austria auszustellen.

Für den Fall einer unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen, hat das konsumierende Mitglied diese Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Zinsen an Sport Austria zurückzuzahlen.

§ 7 Rechnungslegung

Die ordentliche Rechnungslegung gemäß Umsatzsteuergesetz für die Kosten der gegenständlichen Beratungsleistungen hat vom Partner direkt an Sport Austria Österreichische Bundes-Sportorganisation zu erfolgen.

In der Rechnung muss der Name des Vollmitgliedes bzw. assoziierten Mitgliedes, der Leistungszeitraum, die Anzahl der Stunden sowie der zugrundeliegende Stundensatz und der Gegenstand bzw. die Beschreibung der Beratungsleistung ausgewiesen werden.

Aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten von Rechtsanwält:innen und Steuerberater:innen sind keine inhaltlichen Details zu den in Anspruch genommenen Beratungsleistungen in den Bereichen Rechtsberatung/Mediation und Steuerberatung anzuführen, wenn dadurch die Wahrung dieser Pflichten verletzt würde.

Sofern dies zur Prüfung der Berechtigung bzw. der Richtigkeit der gegenüber Sport Austria gelegten Leistungsabrechnung erforderlich bzw. notwendig ist, wird der Partner vom Vollmitglied oder assoziiertem Mitglied gegenüber einer allenfalls bestehenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber den vertretungsbefugten Organen, hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. entscheidungs- oder beratungsbefugten Gremien von Sport Austria entbunden.

§ 8 In-Kraft Treten

Diese Geschäftsbedingungen wurden vom Sport Austria-Präsidium erlassen und treten mit Beschlussfassung vom 18.10.2023 in Kraft. Das Serviceangebot startet mit 01.01. 2024.